



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 4. Juni 2019 DICR
VD VDS 6 / 295 - 52542

Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Gesundheitsdirektion, des Landwirtschaftsamts und der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

A. Anträge

Wir unterstützen die geplanten Änderungen betreffend Kaffee und Reis.

B. Bemerkungen

Bisher war gerösteter und nicht gerösteter Kaffee gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Aus ernährungsphysiologischer Sicht (fehlender Nährwert) leistet Kaffee keinen Beitrag zur Nahrungsversorgung. Nach Rücksprache bei der Branche und aufgrund der ganzjährigen Erntemöglichkeiten über drei Kontinente hinweg erscheint eine längerfristige Unterversorgung als gering. Aus diesen Gründen will der Bundesrat die Pflichtlagerhaltung von Kaffee komplett aufheben, die Handelsfirmen aus der Lager- resp. Finanzierungspflicht entlassen und die benötigte Administration aufheben.

Reis untersteht ebenfalls der Pflichtlagerhaltung, welche als Auflage an die Generaleinfuhrbewilligung geknüpft ist. Aufgrund völkerrechtlicher Handelsabkommen darf der Import gegenüber der Eigenproduktion nicht benachteiligt werden. Zurzeit gibt es einen Produzenten in der Schweiz, der aber weniger als ein Prozent Marktanteil hat. Eine mögliche Ausdehnung des Inlandanteils ist aus klimatischen Bedingungen kaum wahrscheinlich. Mit der beantragten Änderung sind nicht nur die Importeure lagerpflichtig, sondern werden auch jene Firmen, die Speisereis zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, pflichtig. Damit wird die Lagerpflicht auch auf die Inlandproduzenten ausgeweitet und erfüllt damit die völkerrechtlich verlangte Gleichbehandlung.

Kontaktperson:

Zusätzlich erhalten Sie auf Ihren Wunsch die Kontaktdaten jener Person, an welche Sie sich bei allfälligen Fragen wenden können: Carla Dittli, stv. Generalsekretärin, carla.dittli@zg.ch, 041 728 55 33.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalman-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- Info@bwl.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage